

Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels
1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36
Telex 1 13288 hvb a

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ
c/o Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
A - 1 0 1 7 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
Z! 15 GE '87
Datum: 31. MRZ. 1987
2. APR. 1987 Yager
Verteilt

St. Hasselmann

Wien, am 27.3.1987
Z

Betrifft: BMF, GZ. 06 0102/2-IV/6/87(1)
Entwurf 2. Abgabenänderungsgesetz 1987

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezugnehmend auf ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 4.d.M. übermitteln wir in der Beilage 22 Abzüge unserer Stellungnahme zu o.a. Gesetzesentwurf im Begutachtungsverfahren.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

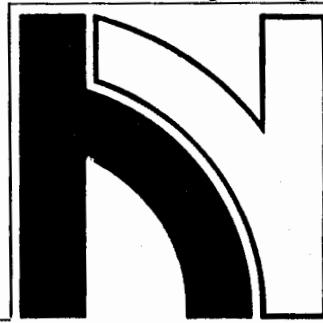
mit vorzüglicher Hochachtung

HANDELSVERBAND

1. A. } =

./

Beilagen erwähnt



Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels
1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36
Telex 1 13288 hvb a

An das
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2
A - 1 0 1 5 Wien

Wien, am 25.3.1987
Dr. HB/Z

Betrifft: GZ 06 0102/2-IV/6/87(1)
Entwurf 2. Abgabenänderungsgesetz 1987

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 hinsichtlich
Einkommensteuergesetz

erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu 6) § 25 Abs. 1 Z. 3:

Wir sprechen uns gegen die Erweiterung dieser Gesetzesstelle um die Bestimmung "und Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht" aus.

Nach den Erläuterungen soll diese Bestimmung Klarstellung verschaffen, daß bei der Besteuerung von Pensionen aus ausländischen Sozialversicherungen dem Steuerpflichtigen auch der Pensionistenabsetzbetrag gemäß § 57 (7) FStG zusteht. Diese Begründung ist nicht überzeugend. Wenn ein Pensionsbezug aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung der inländischen Besteuerung unterzogen wird (§ 25 (1) FStG), dann kann ein Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag gemäß § 57 (7) nicht versagt werden.

-/2

Seite 2

Wien, am 25.3.1987 Dr. HB/Z

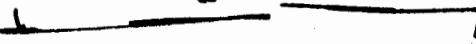
Sollte jedoch auf einer Erweiterung des § 25 (1) Z. 3 bestanden werden, dann müßte die Erweiterung auf Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung durch den Zusatz beschränkt werden, "die im Ausland keiner Besteuerung unterliegen", damit eine doppelte Besteuerung von Pensionen aus ausländischen Sozialversicherungen ausgeschlossen wird.

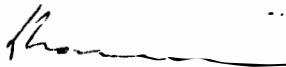
Wir beantragen daher folgenden Text zu § 25 Abs. 1 Z. 3:

"und Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht und die im Ausland keiner gesetzlichen Besteuerung unterliegt."

Sollte die vorgeschlagene textliche Regelung nicht akzeptiert werden, dann wäre eine gesetzliche Regelung erforderlich, daß eine etwaige von der ausländischen Pensionsanstalt im Ausland eingehobene Steuer auf eine etwaige inländische Steuer voll anrechenbar ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung


 KomR Dkfm. Paul Mailáth-Pokorný
 Präsident


 Dr. Ernst Hochberger
 Vizepräsident

P.S.:

22 Abzüge der Stellungnahme ergehen u.e. an den Präsidenten des Nationalrates.